

**Beschussbescheinigung****Nr.: 1119/1i**

über den Beschuss eines Böllengeräts gemäß Abschnitt 2 des Beschussgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BG Bl. Teil 1 Nr. 73 vom 16.10.02) in Verbindung mit der dritten Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) vom 2. September 1991 (BG Bl. I S. 1873) in den jeweils gültigen Fassungen.

Gerätebesitzer: Artillerie Rommerskirchen, Frongraben 14
41569 Rommerskirchen

Das Böllengerät in der Ausführung als Salutkanone m. Kartuschen
Geräte Nr.: 1119 Herstellungsjahr: 1948 Rohrinnendurchmesser: 50 mm
wurde am 16.08.2005 zum Wiederholungsbeschuss vorgestellt.

Die Beschussprüfung ergab keine Mängel bei der Funktionsprüfung und bei der Prüfung der Haltbarkeit und Maßhaltigkeit. Die Beschusszeichen nach § 7 der 3. WaffV wurden auf dem Lauf/ Kartusche aufgebracht.

Die zulässige Gebrauchsladung bestehend aus Böllerpulver und Vorlage ist wie folgt zu bemessen:

- 80 – Gramm Böllerpulver
- 24 – Gramm Vorlage (Kork/Pappe)

Stärkere Ladungen dürfen mit diesem Böller nicht verschossen werden. Die Richtlinien zum Füllen der Kartuschkülsen bzw. deren Behandlung bei Versagern sind zu beachten.

Der Wiederholungsbeschuss ist vor Ablauf von 5 Jahren bis zum 31.08.2010 durchzuführen.

Die Beschussprüfung verliert vorzeitig ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Funktionsmängel eine Instandsetzung des Böllers erfordern.

Für die Böller können noch nachträglich besondere Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.

Köln, den 19.08.2005

Im Auftrag



Beschussbescheinigungen ohne Unterschrift und ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit. Sie dürfen nur in vollem Wortlaut weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung des LBME NRW